**Stadt Springe**  31832 Springe, 06. August 2021

- Ordnung und Verkehr –

- 32 / 12 91 23 -

**Bekanntmachung Nr. 7 zu den Kommunalwahlen**

**am 12. September 2021**

**I. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis**

Für die Kommunalwahlen am 12. September 2021 hat die Stadt Springe die Wahlberechtigten von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis kann gemäß § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 19 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der Zeit von

**Montag, 23. August 2021 bis Freitag, 27. August 2021**

**während der Dienststunden Montag – Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr**

**und zusätzlich am Montag, 23.08. von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,**

**am Dienstag, 24.08. von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie Donnerstag, 26.8. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

im **Rathaus, Zimmer 30, Auf dem Burghof 1, 31832 Springe**, von jedermann eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist auch für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. August 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, spätestens am **Freitag, 27. August 2021 bis 12.00 Uhr** bei der Stadt Springe, Fachdienst Ordnung und Verkehr, Auf dem Burghof 1, 31832 Springe, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

**II. Erteilung von Wahlscheinen, Briefwahl**

Wahlberechtigte Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Gleichermaßen erhalten wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden sind, auf Antrag einen Wahlschein, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben oder wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich beantragt werden. Ein entsprechender Antrag ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung vorgedruckt. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Unter der Internetadresse [**www.springe.de**](http://www.springe.de) ist die Beantragung von Briefwahlunterlagen in elektronischer Form möglich.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Die Frist zur Beantragung eines Wahlscheines und von Briefwahlunterlagen endet am

**Freitag, 10. September 2021, 13.00 Uhr.**

Lediglich in den Fällen nach § 19 Abs. 2 NKWG sowie wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können, können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen noch am Wahltag bis 15.00 Uhr beantragt werden.

Der Wahlschein gilt für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist. Ihm werden Briefwahlunterlagen beigefügt. Wahlberechtigte mit Wahlschein können nur durch Briefwahl wählen.

**III. Einrichtung einer Briefwahlstelle**

Zur Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen ist bei der Stadt Springe eine Briefwahlstelle eingerichtet. Sie befindet sich im **Alten Rathaus, Zum Niederntor 26, 31832 Springe** und ist in dem Zeitraum vom

**Montag, 23. August 2021 bis Freitag, 10. September 2021**

zu folgenden Zeiten geöffnet:

**montags bis mittwochs: 8.00 – 16.00 Uhr**

**donnerstags: 8.00 – 18.00 Uhr**

**freitags: 8.00 – 12.00 Uhr**

**sowie Freitag, 10.09.2021: 8.00 – 13.00 Uhr**

In den Räumen der Briefwahlstelle besteht die Gelegenheit, die Briefwahl sofort an Ort und Stelle auszuüben. Bei der persönlichen Beantragung von Briefwahlunterlagen wird gebeten, die Wahlbenachrichtigungskarte und ein Ausweisdokument bereitzuhalten.

31832 Springe, 06. August 2021

**Der Bürgermeister**

**In Vertretung:**

**(Gebauer)**